

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

13. Veranstaltung / Kreativleistungen

13.1 Geltungsbereich

- 13.1.1 Die AZB für Veranstaltungs-, Eventverträge und sonstige Kreativleistungen gelten für sämtliche Arten von Veranstaltungs- und Eventverträgen sowie Kreativleistungen, sofern diese nicht originäre Werkleistungen im Sinne der AZB darstellen (zusammenfassend nachfolgend „Kreativleistung“ genannt), die die SKH mit Auftragnehmern abschließt.
- 13.1.2 Nachrangig zu den Regelungen in Ziffer 13 gelten aus den Ziffern 14 bis 19 die AZB für alle Vertragsarten, Nachhaltigkeit, Geheimhaltung/Datenschutz/Sicherheitsvorschriften, Informationssicherheit und Auftragsverarbeitung sowie Einkaufs-Compliance.

13.2 Konzepterstellung

- 13.2.1 Die SKH stellt dem potenziellen Auftragnehmer ein Leistungsverzeichnis über die zu erbringende Kreativleistung zur Verfügung (Briefing). Anhand des Leistungsverzeichnisses ist der SKH gegebenenfalls ein Konzept vorzulegen, das sowohl einen konzeptionellen Überblick als auch einzelne Leistungspositionen, gegebenenfalls zeitliche Abläufe, Einzel- und Gesamtkosten und optionale Zusatzpositionen und -kosten enthält. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt für das erarbeitete Konzept eine Vergütung zu verlangen, es sei denn, dies ist gesondert vereinbart.
- 13.2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich das dargelegte Konzept außerhalb des Rechtsverhältnisses mit der SKH nicht zu verwenden und nicht an Dritte, auch nicht in Teilen, weiterzugeben, sofern ein Vertragsschluss nicht erfolgt.

13.3 Pflichten des Auftragnehmers

- 13.3.1 Der Auftragnehmer ist alleiniger Verantwortlicher für die Ausführung der Kreativleistung, die ihm von der SKH als Ausrichter übertragen werden. Ihm obliegt insbesondere die Erbringung der Leistungen, die im Leistungsverzeichnis beschrieben und im Konzept vereinbart sind.
- 13.3.2 Auf Grund einer Vereinbarung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) mit der Künstlersozialkasse ist die SKH bei Direktaufträgen beziehungsweise direkter Fakturierung mit Grafikern, Musikern, Künstlern aller Art, Rednern etc. von der Künstlersozialabgabe freigestellt. Bei Vertragsabschlüssen über Agenturen sind diese verpflichtet, die SKH über eine etwaige Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse vor Vertragsschluss zu informieren und die entsprechende Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse abzuführen. Die SKH behält sich eine direkte Fakturierung mit den Künstlern vor. In diesem Fall ist ein Vermittlungsauftrag zwischen der Agentur und der SKH erforderlich.

13.4 Nutzungsrechte an Kreativleistungen

- 13.4.1 Werden im Vertrag keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen, räumt der Auftragnehmer der SKH folgende Nutzungsrechte an der Kreativleistung ein:
- das ausschließliche Nutzungsrecht,
 - das örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht,
 - das Recht zur Nutzung in einer beliebigen Systemumgebung,
 - das übertragbare Nutzungsrecht,
 - das dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht,

- das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung einschließlich des Rechts zum Vertrieb,
- das Recht, Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen vorzunehmen,
- das Recht, die Kreativleistung und Anpassungen im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
- das Recht zur Nutzung in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten, einschließlich des Rechts, die Kreativleistung und die Anpassungen auch in bearbeiteter Form, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels von der SKH gewählter Tools beziehungsweise zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- das Recht, die Kreativleistung und die Anpassungen auch in bearbeiteter Form, auf Computern oder anderen datenverarbeitenden Maschinen zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen,
- das Recht, die Kreativleistung und die Anpassungen nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

13.5 Mangelhafte Vertragserfüllung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das zusammen mit der SKH entwickelte Konzept wie vereinbart durchzuführen. Weicht der Auftragnehmer inhaltlich, zeitlich oder in sonstiger Weise vom Konzept ab, ohne dass die Abweichung von der SKH genehmigt wurde, so stellt dies einen Mangel dar.

13.6 Kündigung / Stornierung

- 13.6.1 Die SKH und der Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass die Kreativleistung im Rahmen einer besonderen Vertrauensstellung Dienste höherer Art umfasst, die aufgrund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Entsprechend ist zur Beendigung des Vertragsverhältnisses der Grundgedanke des § 627 BGB anzuwenden. Ein wichtiger Grund für eine unzeitige Kündigung kann eine schwere Erkrankung eines Künstlers sein. Das Recht des Auftragnehmers, gemäß § 628 BGB eine Teilvergütung zu verlangen, bleibt nach Maßgabe dieser Vorschrift bestehen. Die SKH kann jedoch unter Nachweis der ihm durch die außerordentliche Beendigung des Vertragsverhältnisses entstandenen Schäden die Aufrechnung gegenüber der beanspruchten Teilvergütung erklären. Die gesonderte Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die SKH bleibt hiervon unberührt und besteht darüber hinaus.
- 13.6.2 Die SKH ist berechtigt, eine Kreativleistung bis einen Tag vor Beginn aus besonderen Gründen zu stornieren. In diesem Fall ist keine Vergütung von der SKH zu zahlen.

13.7 Vergütung

- 13.7.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, für einzelne, gesondert eingrenzbar Teilleistungen, Abschläge von der vereinbarten Gesamtvergütung zu verlangen. Abschlagszahlungspläne sind in Anlehnung an das Leistungsverzeichnis und den Ablaufplan vorab gesondert schriftlich zu vereinbaren.
- 13.7.2 Der Auftragnehmer wird nach Beendigung der Kreativleistung eine Schlussrechnung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung geleisteter Abschlagszahlungen, an die SKH überreichen. Er ist nicht berechtigt, nicht ausdrücklich vereinbarte Rechnungspositionen abzurechnen, auch dann nicht, wenn diese als branchenüblich gelten. Für Leistungen Dritter, die nicht im Konzept dargelegt sind und auch nicht nachträglich zur Vergütung vereinbart wurden, besteht seitens der SKH keine Zahlungspflicht.

13.7.3 Der Auftragnehmer räumt der SKH zur Prüfung der Schlussrechnung eine Frist von vier Wochen ein.